

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Auf dem Markbein“ der Stadt Neuenburg am Rhein

Anlage 1

Aufnahmedatum 02.12.2025



Auftraggeber: Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Hoerber* 13.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	3
1.3	Schutzgebiete	4
2	Gesetzliche Grundlagen	5
3	Methoden	5
4	Ergebnisse.....	6
4.1	Vögel.....	6
4.2	Fledermäuse.....	7
5	Maßnahmen	8
5.1	Vögel – Vermeidungsmaßnahmen.....	8
5.2	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	8
6	Gutachterliches Fazit	9
7	Literatur	10

1 Einleitung

1.1 Anlass

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 5413-1 mit zwei Einzelhäuser und der Neuerlass örtlicher Bauvorschriften für den gesamten Bereich des Bebauungsplans „Auf dem Markbein“. Hierfür wird eine Grünfläche beansprucht. Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet) (Quelle: ATKIS Digitale Orthophotos in Farbe 20 cm Bodenauflösung, LGL-BW, Stand 2026).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt in einem Wohngebiet im Südosten der Stadt Neuenburg am Rhein und umfasst das Flurstück Nr. 5413 (s. Abb. 1). Im Westen und Süden wird das Plangebiet durch den Gutnauweg und die Beethovenstraße und weiterhin von bestehender Wohnbebauung und Privatgärten begrenzt. Zwischen Gutnauweg und Planungsgebiet verläuft der kanalisierte Klemmbach.

Bei dem etwa 970 m² großen Plangebiet handelt es sich um eine naturschutzfachlich geringwertige intensiv genutzte Wiesenfläche innerhalb des Siedlungsraums von Neuenburg am Rhein, der mit einem größeren Einzelbaum (*Juglans regia*, BHD von ca. 50 cm) bestanden ist (Abb. 2).

Bei der Begehung konnten nur wenige, teils tritt-verträgliche Gräser und Kräuter wie beispielsweise Kriechende Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sowie Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnliche Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*; früher *Taraxacum officinale* L.) und Wilde Möhre (*Daucus carota* subsp. *carota*) (Abb. 2) nachgewiesen werden. Die auf der Fläche bestandene Walnuss wist mit Efeu bewachsen.



Abb. 2: Trittrasen mit Walnussbaum.

1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet und näheren Umfeld sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden.

Biotopverbund: 250 m nordwestlich des Plangebiets an der Basler Straße befinden sich eine kleine Kernflächen des Biotopverbunds trockener Standorte.

Aufgrund der Distanz des Geltungsbereichs zu den Schutzgebieten und der innerörtlichen Lage des Plangebiets ist kein negativer Einfluss auf die Schutzgebiete zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der innerörtlichen Lage als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 02.12.2025 durch die Verfasserin flächendeckend hinsichtlich der artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse anzunehmen.

Das Vorkommen von europarechtlich bzw. streng geschützten Amphibien, Fischen, Neunaugen, Flusskrebse, Weichtieren, Insekten oder Reptilien wird aufgrund der vorgefundenen Habitat-

ausstattung bzw. von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitategignung von vornherein ausgeschlossen.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Aufgrund der Innenortslage kommt das Plangebiet als Brutstätte primär für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit in Betracht. Das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist unwahrscheinlich.

Der Walnussbaum stellt ein potenzielles Vogelquartier für die Gilde der Baufreibrüter dar (Abb. 3). Baumhöhlen konnten in den einsehbaren Gehölzen nicht nachgewiesen werden.

Der Verlust von Nahrungsräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand, wenn es sich um essenzielle Habitate handelt. Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um eine Trittraßenfläche mit geringer ökologischer Wertigkeit. Da das Gebiet insgesamt eher arten- und strukturarm geprägt ist und nördlich des Plangebiets adäquate sowie ausreichende Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, ist eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungsraum auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen oder Kulissenwirkungen sind aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets im störungsreichen Siedlungsraum zu relativieren und nicht zu erwarten.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben. Aufgrund der Siedlungsrandlage des Plangebiets mit entsprechenden Vorbelastungen (Verkehrslärm etc.) sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Planbereich auswirken, vorhanden.



Abb. 3: Walnussbaum im Plangebiet.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1)

4.2 Fledermäuse

Gemäß der Übersichtskarte der LUBW mit den bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten sind für den entsprechenden TK25-Quadranten (8111 SW) 9 Fledermausarten nachgewiesen (s. Tabelle 1).

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Strukturarmut ein geringes Potenzial für Fledermäuse auf. Da in funktionaler Nähe (50–100 m) mit dem Klemmbach und angrenzenden Grünländern deutlich attraktivere Jagdhabitats und Leitstrukturen vorliegen, ist ein Vorkommen innerhalb der Eingriffsfläche fachgutachterlich auszuschließen.

Eine Nutzung des Walnussbaums als Sommerquartier ist eher unwahrscheinlich.

Tabelle 1: Fledermausarten, die potenziell im Plangebiet vorkommen können sowie die Einteilung in der Roten Liste in Baden-Württemberg (RL BW) und in Deutschland (RL D).

Wissenschaftlicher Artnamen	Artnamen	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	i
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	i
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2

Legende:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1 Vom Aussterben bedroht | * Ungefährdet |
| 2 Stark gefährdet | D Daten unzureichend |
| 3 Gefährdet | i gefährdete wandernde Tierart |
| G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes | R Extrem selten |

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um einen relativ arten- und strukturarmen Ortsrand Bereich mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt. Anlässlich der Nähe zu den angrenzenden Gärten im Wohngebiet sowie der nördlich gelegenen Grünfläche stehen Fledermäusen ausreichend vergleichbare und bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung. Um eine Beeinträchtigung potenziell angrenzender Habitats auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im

Plangebiet durch mögliche neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

5 Maßnahmen

5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.
- Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, vertikal zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von drei Quadratmetern durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer, sind nicht zulässig. Aktuelle Informationen und die darin aufgeführten Minimierungsmaßnahmen können auf folgender Internetseite abgerufen werden: <https://www.artenschutz-am-haus.de/gefahren/glas>
Zusätzlich müssen große Fensterflächen und Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen, bezüglich der Schutzgüter „Pflanzen/Tiere“ und „Landschaftsbild“ sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (insbesondere Vögel) aus nicht spiegelnden, nicht reflektierenden und nicht blendenden Materialien bestehen.

5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.

- Sollten Gehölzrodungen/ zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten möglichst vermieden werden. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2000 Kelvin ohne UV-Anteil mit monochromatischem Licht mit Wellenlängen von mindestens 590/600 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

Zusätzlich wird vom Verfasser eine bauliche Integration von Vogelnistkästen und Fledermausquartieren – beispielsweise von Fassadennestern oder Einbaukästen bzw. Fassadenröhren oder -quartieren – in die neuen Gebäude zur Erhöhung des Brutplatzangebots bzw. der Quartierstrukturen empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de> abgerufen werden.

6 Gutachterliches Fazit

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine ca. 970 m² große, innerörtliche Fläche in Neuenburg am Rhein und umfasst das Flurstücks Nr. 5413. Die Fläche besteht aus Strukturen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung mit einem Trittrasen und einem Einzelbaum.

Das Plangebiet liegt in einem Wohngebiet im Südosten der Stadt und wird im Westen und Süden durch den Gutnauweg und die Beethofenstraße und weiterhin von bestehender Wohnbebauung und Privatgärten begrenzt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, müssen **Vermeidungsmaßnahmen** für die Artengruppen **Vögel**, **Fledermäuse** umgesetzt werden (s. Kapitel 5.1 und 5.2).

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.1 und 5.2) kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RODER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- Kooperationsgemeinschaft Umwelt (2019): Artenschutzfachbeitrag, Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.4 Bad Krozingen – Müllheim.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfslugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2022): <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/schlingnatter> (05.12.2022)
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.